

# Medieninformation

4/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
25. Februar 2021

## Vorerst keine neue Leitung für das Landesarchiv Thüringen

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar geändert, mit dem es den Eilrechtsschutzantrag eines Mitbewerbers um die Stelle des Leiters des Landesarchivs Thüringen abgelehnt hatte. Der zuständige 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat dem Antrag des Mitbewerbers in zweiter Instanz stattgegeben und der Thüringer Staatskanzlei untersagt, den Dienstposten der Leiterin/des Leiters des Landesarchivs Thüringen bis zum Erlass einer neuen Auswahlentscheidung mit dem von ihr ausgewählten Bewerber zu besetzen.

Die Auswahlentscheidung des Antragsgegners weise Mängel auf, durch die der Anspruch des Antragstellers auf eine ermessensfehlerfreie Auswahl zur Besetzung des streitbefangenen Dienstpostens verletzt werde, so der Senat. Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung seien in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Der Antragsgegner habe dementsprechend zwar versucht, eine taugliche Grundlage für den Leistungsvergleich aller Bewerber herzustellen und dabei zu berücksichtigen, dass die Beurteilungen der verbeamteten Bewerber bzw. die Leistungsbewertung des nun ausgewählten Bewerbers auf unterschiedlichen Maßstäben beruhten; er habe auch erkennbar Mühe darauf verwandt, sie miteinander vergleichbar zu machen. Ein den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügender Leistungsvergleich sei allerdings an Hand der für den Beigeladenen erteilten sog. systematischen Leistungsbewertung, die nur einen viel kürzeren Zeitraum betreffe als bei den Mitbewerbern, nicht möglich gewesen. Die Staatskanzlei hätte es hinsichtlich der Beurteilungen des ausgewählten Bewerbers für frühere Beurteilungszeiträume auch nicht bei der bloßen Mitteilung des Dienstherrn bewenden lassen dürfen, dass in den Leistungsbewertungen für den Beigeladenen auch vor 2017 vergleichbare Beurteilungsnoten vergeben worden seien.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 3. Februar 2021, Az. 2 EO 200/20  
Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschl. v. 3. März 2020, Az. 1 E 433/19 We

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.

**Thüringer  
Oberverwaltungsgericht**  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)